

+++++ Updates auch im DJV-Newsticker: <http://www.djv.de/corona>  
oder Ticker in Langform <https://www.djv.de/startseite/info/themen-wissen/gesundheit/corona-newsticker.html> ++++++

GEWERKSCHAFT  
DER JOURNALISTINNEN  
UND JOURNALISTEN



DEUTSCHER  
JOURNALISTEN-  
VERBAND E.V.

BENNAUERSTRASSE 60  
53115 BONN  
TEL. 02 28 - 2 01 72-18  
TELEFAX 02 28 - 24 15 98  
E-MAIL: DJV@DJV.DE  
INTERNET: WWW.DJV.DE

## TIPPS FÜR FREIE

9. Oktober 2020

# Corona: Weiterhin wenig neue Hilfen von Bund und Ländern

**Die Bundesregierung bietet auch im Herbst 2020 wenig neue Hilfen für Selbständige, die von der Corona-Krise getroffen sind.**

Immerhin wurde die **Corona-Grundsicherung** bis Ende Dezember verlängert (und läuft damit effektiv bis **Juni 2021**). Für Freie, die nur geringe Familieneinkommen haben, wird dadurch wesentliche soziale Sicherheit garantiert. Denn sie bekommen über die Grundsicherung nicht nur die Lebenshaltungspauschale, sondern auch die volle Wohnungsmiete oder die Hausratenzahlung erstattet sowie die Sozialversicherung finanziert und eventuell sogar besondere Sonderkosten (Mehraufwand).

Der **Zugang** zur Grundsicherung wurde ein Stück weit erleichtert, weil Selbständige jetzt für jedes Jahr der Selbständigkeit 8.000 Euro zusätzlich als Altersvorsorgebeitrag zum „Schutzvermögen“ zählen dürfen (Details siehe in der Langfassung des „Tipps für Freie: Corona und die Freien“).

Außerdem wurde das **Soforthilfeprogramm für Unternehmenskosten** jetzt auf die Monate September bis Dezember verlängert und der Zugang etwas erleichtert.

Es bleibt aber dabei, dass Selbständige daraus nicht den „Lohn für die eigene Arbeit“ („Unternehmerlohn“) entnehmen dürfen, solange sie nicht als Geschäftsführer der eigenen GmbH fungieren. Wie bereits im Sommer haben nur die Bundesländer Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen eigene Programme aufgestellt, mit denen ein Pauschalbetrag als „Unternehmerlohn“ gezahlt wird, je nach Bundesland in Höhe von 590 bis 1.180 Euro (Details weiter unten).

Weiterhin leer aus gehen Freie in den übrigen Bundesländern, wenn sie wegen Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Partnerin oder des Partners gemeinsam über dem Grundsicherungsniveau liegen. Bemühungen von Verbänden der Selbständigen haben hier keine

Änderungen der ablehnenden Haltung von Bundes- und Landespolitikern erreichen können, obwohl Untersuchungen schon gezeigt haben, dass weder die Corona-Grundsicherung noch die Soforthilfe in irgendeiner Weise nachhaltig von Selbständigen in Anspruch genommen wird bzw. werden kann.

### **Bundesprogramm September - Dezember („Soforthilfe II“, „zweite Tranche“)**

#### **Bundesprogramm September („Soforthilfe II“)**

Die neue Corona-Überbrückungshilfe des Bundes, die Anfang Juli 2020 beschlossen wurde und im September 2020 auf den Zeitraum bis Ende Dezember 2020 ausgeweitet wurde, bringt vielen einzeln arbeitenden Selbständigen nur wenig. Denn sie ist nur für die Erstattung fixer Betriebskosten bestimmt ist, d.h. das Büro oder die Leasingkosten eines betrieblichen Fahrzeugs, nicht aber den „Lohn für die eigene Arbeit“ und auch nicht laufende Ausgaben wie etwa Fahrtkosten. Immerhin können die Kosten eines bereits im Jahr 2019 geltend gemachten Arbeitszimmers geltend gemacht werden (Details weiter unten).

#### **Anträge können nur über Steuerberatungen oder Wirtschaftsprüfungen eingereicht werden.**

#### **Aktuelle Zuschüsse des Bundes und vieler Bundesländer**

#### **Bundesprogramm September („Soforthilfe II“)**

Die neue Corona-Überbrückungshilfe des Bundes, die Anfang Juli 2020 beschlossen wurde und im September 2020 auf den Zeitraum bis Ende Dezember 2020 ausgeweitet wurde, bringt vielen einzeln arbeitenden Selbständigen nur wenig. Denn sie ist nur für die Erstattung fixer Betriebskosten bestimmt ist, d.h. das Büro oder die Leasingkosten eines betrieblichen Fahrzeugs, nicht aber den „Lohn für die eigene Arbeit“ und auch nicht laufende Ausgaben wie etwa Fahrtkosten. Immerhin können die Kosten eines bereits im Jahr 2019 geltend gemachten Arbeitszimmers geltend gemacht werden (Details weiter unten).

#### **Anträge können nur über Steuerberatungen oder Wirtschaftsprüfungen eingereicht werden. Wer noch keine Steuerberatung hat, dem kann ein Suchservice helfen: <https://www.smartexperts.de/suche/>**

Dort gibt es auch eine Spezialsuchfunktion für Steuerberater, die bei Corona-Hilfen unterstützen.

#### **Welche fixe Betriebskosten sind förderfähig?**

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. **Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr**

**2019 steuerlich abgesetzt wurden.** Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.

2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen (Förderfähig sind die Anteile, die steuerlich als betrieblich anerkannt werden.)

3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen

4. Finanzierungskostenanteil von Leasing-Raten, d.h. nicht der Anteil, der beim Leasing zur Tilgung der Schuld dient (Tilgungskostenanteil).

5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV

6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung (Nur der entsprechende Fixkostenanteil ist förderfähig.)

7. Grundsteuern

8. Betriebliche Lizenzgebühren 2020

9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben (Förderfähig sind jene Ausgaben, die steuerlich als betrieblich anerkannt werden.)

10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen.

11. Interne Personalaufwendungen, die nicht vom Kurzarbeitergeld umfasst sind, aber nur in Höhe von **20** Prozent der Summe der Fixkosten nach den Punkten 1-10. **Lebenshaltungskosten und Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.**

12. Kosten für Auszubildende (Lohnkosten inklusive Sozialversicherungsbeiträge sowie unmittelbar mit wie z. B. für Berufsschulkosten)

Die Pflicht zur Zahlung der Fixkosten muss im Regelfall bereits vor dem 1. März 2020 durch privatrechtliche oder hoheitliche Verpflichtung entstanden sein.

### **Wie lange und in welcher Höhe?**

Die Corona-Überbrückungshilfe kann in der „zweiten Tranche“ für die Monate September, Oktober, November, Dezember 2020 (einzeln, teilweise oder auch alle Monate) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den **erwarteten Umsatzeinbrüchen** der Fördermonate September, Oktober, November, Dezember im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten.

Die Berechtigung liegt vor bei:

- einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder

- einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten),
- 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent (bisher 50 Prozent der Fixkosten) und
- 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch).

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Juni 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Für Monate mit weniger als 30 % Umsatzeinbruch wird keine Überbrückungshilfe bewilligt.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat,

entfällt die Überbrückungshilfe für den jeweiligen Fördermonat.

In der „zweiten Tranche“ beträgt der Höchstbetrag der monatlichen Förderung 50.000 Euro.

**„Unternehmerlohn“ ist nicht förderfähig, es darf der Betrag also nicht für den Lebensunterhalt genommen werden. In einigen wenigen Bundesländern (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Thüringen) gibt es allerdings Sonderprogramme.**

Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden, sind nicht förderfähig.

Nicht berechtigt sind auch Unternehmen bzw. einzelne Selbständige, die sich zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden und Ihre wirtschaftliche Situation hat sich vor der Corona-Pandemie nicht verbessert.

Nicht berechtigt ist zudem, wer nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet ist oder keine inländische Betriebsstätte oder Sitz hat

Die Antragsfristen für die Tranche 2 enden jeweils spätestens am 31. Dezember 2020.

### **Neue bzw. fortlaufende Hilfen der Bundesländer**

Es gibt neben den Hilfen des Bundes nur noch in einigen Bundesländern zusätzliche Hilfsprogramme.

## Hilfen der Bundesländer sowie zuständige Stellen im Detail

Nachstehend werden nur Programme aufgelistet, bei denen Zuschüsse ausbezahlt werden. Programme, bei denen Kredite vergeben werden, werden hier nicht extra aufgelistet, dazu gibt es bundesweit und auch noch auf Landesebene einige Angebote. Der DJV warnt Freie jedoch davor, sich jetzt mit Krediten zu verschulden, da die geringen Honorare in vielen Bereichen des freien Journalismus eine Rückzahlung meist nicht ermöglichen.

### Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg stellt das Land wie schon bei der Soforthilfe und bei der „ersten Tranche“ der Überbrückungshilfe einen „fiktiven Unternehmerlohn“ in Höhe von bis zu 1.180 Euro pro Monat in Abhängigkeit vom individuellen Umsatzrückgang [auch bei der zweiten Tranche der Überbrückungshilfe aus Landesmitteln zur Verfügung](#), für die Monate September bis Dezember 2020.

Ein „fiktiver Unternehmerlohn“ wird mit Festbeträgen wie folgt gewährt:  
Drei gestaffelte, feste Beträge für den jeweiligen Fördermonat:

- 590 Euro bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und unter 50% im Vergleich zum Vorjahresmonat

- 830 Euro bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und unter 70% im Vergleich zum Vorjahresmonat
- 1180 Euro bei Umsatzeinbruch von mehr als 70% im Vergleich zum Vorjahresmonat

Details sind in einer [speziellen Verwaltungsvorschrift](#) geregelt.  
Zuständig ist die L-Bank.

[www.l-bank.de](http://www.l-bank.de)

### Bayern

Das Programm „Künstlerhilfe Bayern“ ist am 30. September 2020 ausgelaufen, ein Nachfolgeprogramm bislang nicht vorgesehen.

### Berlin

In Berlin gibt es zwar in einer Pressemitteilung des Senats vom 26. Juni 2020 eine Ankündigung über landesspezifische Hilfen in Höhe von 525 Millionen Euro, allerdings sollen diese nur auf innovative digitale Produkte oder auf Startups zielen.

### Brandenburg

Hier liegen der Redaktion keine Informationen über Sondermittel des Landes vor.

### Bremen

In Bremen gibt es **kein zusätzliches Landesprogramm**. Die Mittel aus

einem Sofortprogramm für Künstlerinnen und Künstler sind explizit **nicht** gedacht für eine Person Person, die „im Sinne des § 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes als Journalist/in oder in ähnlicher Weise **im Wesentlichen publizistisch** tätig ist“.

### Hamburg

Antragsberechtigt für eine einmalige und pauschale „**Neustartprämie**“ in Höhe von 2.000 Euro sind Künstlerinnen, Künstler und Kreative, die Mitglieder der Künstlersozialkasse (KSK) sind, und jene, die inhaltlich die Kriterien der KSK für eine künstlerische Tätigkeit erfüllen.

Konkret müssen sie:

- zum Stichtag 1. März 2020 Ihren Hauptwohnsitz in Hamburg gehabt haben,
- Ihren Lebensunterhalt überwiegend aus erwerbsmäßiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit bestreiten,
- diese Tätigkeit selbständig ausüben.

Dieser Antrag soll bis Ende Dezember 2020 gestellt werden können.

Mehr:

<https://www.hamburg.de/neustartpraemie/>

### Hessen

Aus Hessen liegen der Redaktion keine Informationen über Sondermittel des Landes vor, allerdings gibt es nach wie vor das so genannte „Arbeitsstipendien“ in Höhe von einmalig 2.000 Euro, mit der Journalistinnen und Journalisten die Arbeit an einer künstlerischen oder kulturbezogenen Publikation oder einem entsprechenden Projekt finanziert bekommen. Das gilt explizit auch für freie Journalistinnen und Journalisten. Das Programm läuft bis November.

<https://hkst-arbeitsstipendien.antragsverwaltung.de/>

### Mecklenburg-Vorpommern

Hier liegen der Redaktion keine Informationen über **neue** Sondermittel des Landes vor, die für einzeln arbeitende Selbständige von Belang sein könnten. Wer freilich bislang noch keinen Antrag gestellt hat, kann noch bis zum 31. Dezember 2020 einen Antrag stellen auf ein „Überbrückungsstipendium“ in Höhe von 2.000 Euro.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gewährt für freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler (darunter auch im Journalismus tätige Personen) in der Coronakrise ein Überbrückungsstipendium aus dem MV-Schutzfonds Kultur in Höhe von 2.000 Euro. Das Stipendium dient in Abgrenzung zur Grundsicherung der Sicherung des künstlerischen Arbeitens und Wirkens. Zuwendungsempfänger sind

freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler mit einer Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (Wort, Bildende und Darstellende Kunst, Musik); inklusive einer Härtefallregelung.

<https://www.lfi-mv.de/foerderungen/ueberbrueckungsstipendium-mv-schutzfonds-kultur/>

### Niedersachsen

Hier liegen der Redaktion keine Informationen über Sondermittel des Landes vor.

### NRW

Informationen beim Wirtschaftsministerium des Landes zur Überbrückungshilfe:

Das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt auch bei der „zweiten Tranche“ die Überbrückungshilfe des Bundes und gewährt aus Mitteln des Landes zusätzliche Unterstützung, die NRW Überbrückungshilfe Plus

Solo-Selbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern, erhalten - über die Überbrückungshilfe hinaus - eine einmalige Zahlung i. H. v. 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate als Wirtschaftsförderungsleistung (fiktiver Unternehmerlohn) aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalens.

Die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen der Überbrückungshilfe gelten auch für die NRW Überbrückungshilfe Plus, d.h. es muss vorliegen:

- ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten
- oder ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum

**Eine gleichzeitige Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Hilfen mit Arbeitslosengeld II-Leistungen ist nicht möglich.**

<https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe>

### Rheinland-Pfalz

Hier liegen der Redaktion keine Informationen über Sondermittel des Landes für die *Gesamtgruppe* der Selbständigen vor.

Allerdings könnte für einige das „Stipendienprogramm für Künstlerinnen und Künstler“ in Höhe von 2.000 Euro in Frage kommen, wenn sie an Projekten mit künstlerischem bzw. kulturellem Charakter und/oder an Medienprojekten arbeiten, die solche Projekte besser vermitteln. Gerade auch

für Freie, die auch fotografisch arbeiten, von Interesse.

- Zuwendungsempfänger können Soloselbständige und Ensembles aller künstlerischen Sparten sein, die ihren Erstwohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und Mitglied in der Künstlersozialkasse sind oder □ über eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung verfügen
- oder als freischaffende Künstlerin/freischaffender Künstler arbeiten und aus dieser Tätigkeit Einnahmen in Höhe von mindestens 3.900 Euro im Jahr erzielen
- oder eine fachspezifische Ausstellungs- und/oder Publikationstätigkeit oder eine qualifizierte künstlerische Praxis nachweisen können.

### Saarland

Hier liegen der Redaktion keine Informationen über Sondermittel des Landes vor. Inwieweit ein „Stipendienprogramm für Kulturschaffende“ auch für Journalistinnen und Journalistinnen zugänglich ist, konnte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieser Information nicht ermittelt werden.

### Sachsen

Hier liegen der Redaktion keine Informationen über Sondermittel des Landes vor.

### Sachsen-Anhalt

Hier liegen der Redaktion keine Informationen über Sondermittel des Landes vor. Ein Programm „Kultur ans Netz“ zielt nicht auf Journalistinnen und Journalisten, sondern nur auf Personen, die im Rahmen eines Stipendiums Projekte in den Bereichen „Musik, Bildende Kunst, Medienkunst, Darstellende Kunst, Literatur und intermediale Kunstformen“ durchführen.

### Schleswig-Holstein

Ein ganz klares Zusatzprogramm für einzeln arbeitende Selbständige gibt es vom Land nicht. Allerdings hat Das Land Schleswig-Holstein einen „Härtefall-Fonds“ aufgelegt, der solche Betriebe vor der unverschuldeten Insolvenz bewahren soll, die nicht in das Raster der Überbrückungshilfen des Bundes passen.

Weitere Möglichkeit: Freie Fotografinnen und Fotografen oder Autorinnen und Autoren, die bei der Künstlersozialkasse versichert sind, gehören möglicherweise zu der Gruppe, die Hilfen aus den Mitteln für Kulturschaffende beantragen können. Dabei müsse allerdings die künstlerische Orientierung überwiegen, die klassische journalistische Ereignis-Berichterstattung in Wort und Bild fällt dagegen nicht darunter.

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/Pr esse/PI/2020/Corona/200701\\_Haertefall](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VII/Pr esse/PI/2020/Corona/200701_Haertefall)



[fonds\\_Ueberbrueckungshilfen\\_Ankue-  
digung.html](#)

## Thüringen

In Thüringen erhalten **Soloselbständige**, die die Zugangsvoraussetzungen zum Bundesprogramm erfüllen, [auch bei der „zweiten Tranche“ von September bis Dezember 2020](#) zusätzlich einen Zuschuss zu den Lebenserhaltungskosten in Höhe von 1.180 Euro monatlich.

[https://www.aufbaubank.de/Foerderpro-  
gramme/Ueberbrueckungshilfe](https://www.aufbaubank.de/Foerderprogramme/Ueberbrueckungshilfe)

## Weitere Informationen

Von der Bundesregierung gibt es verschiedene neue und bisherige Sozialmaßnahmen, etwa die neue Corona-Grundsicherung. Über die vielen Programme informiert ein **ausführliches „DJV-Tipps für Freie: Freie und Corona“**.

Der DJV informiert außerdem regelmäßig per Webinar über Neuerungen im Berufsfeld, abrufbar unter [journalistenwebinar.de](http://journalistenwebinar.de).

Ein Webinar zum Thema „Gesundheitsschutz im Journalismus“ ist unter [www.djv.de/corona](http://www.djv.de/corona) oder auch direkt bei YouTube unter [www.youtube.com/djvfreie](http://www.youtube.com/djvfreie) abrufbar.

Zur allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Lage hat der DJV im Mai 2020

eine Umfrage unter Freien durchgeführt, deren Ergebnisse unter [djv.de/umfragefreie](http://djv.de/umfragefreie) abrufbar sind.

**Redaktion:** Michael Hirschler  
([hir@djv.de](mailto:hir@djv.de), Tel. 0228/20172-18)

Rechtlicher Hinweis: Diese Information kann eine juristische Beratung durch Anwälte oder auf Grundlage des Rechtsberatungsgesetzes zur juristischen Beratung berechnete Personen nicht ersetzen, sondern stellt eine unverbindliche Zusammenstellung von Informationen dar. Auf Grund des Zeitdruckes bei der Redaktion können einzelne Punkte bei einer Neuauflage anders gefasst werden. Für Hinweise auf Überarbeitungsbedarf oder zusätzlich mögliche Ausführungen ist die Redaktion stets dankbar.